

Zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung berücksichtigt die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden.

Das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Drage liegt südlich der Gemeindestraße an der Schulkoppel (B-Plan Nr. 1) und westlich der Bebauung an der K 71/Hansch und östlich und nördlich der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Dieser Bereich im nördlichen Gemeindegebiet eignet sich für die maßvolle weitere Ortentwicklung am besten.

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Drage ist es, den festgestellten Bedarf an Wohngebietsflächen aus der Bevölkerung nach Wohnraum im Gemeindebereich nachzukommen und eine Abwanderung der ortsansässigen Bevölkerung zu verhindern.

Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 wird ohne FNP aufgestellt, da der B-Plan die städtebauliche Entwicklung für den betreffenden Teilbereich der Gemeinde ausreichend ordnet.

Die Gemeinde wird keinen Antrag zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Landschaftsplanes nach § 9 Abs. 1 i.V.m. § 54 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) stellen, da das Plangebiet nur eine sehr geringe Flächengröße umfasst und es sich bei der beanspruchten Fläche zudem um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche handelt, die mit Ausnahme der vorhandenen Knicks keine besonderen Biotopqualitäten aufweist. Nach Mitteilung der UNB handelt es sich um einen begründeten Einzelfall, so dass von der Erfordernis zur Aufstellung eines Landschaftsplanes abgesehen werden kann.

Der Anregung im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung auf den vorhandenen Knick im Plangebiet (an der Straße Hansch) ganz zu verzichten wurde aufgrund des Minimierungsgebotes (Vermeidung von Eingriffen in die Natur) nicht gefolgt. Zur freien Landschaft wird ein neuer Knick angelegt. Damit wird auch der Anregung des Staatlichen Umweltamtes Itzehoe gefolgt. Der Anregung, die erforderliche Wendeanlage auf die nördlich gelegene Ackerfläche zu verlegen, wurde nicht gefolgt, da die Gesamtknickdurchbrüche bei der gewählten Variante minimiert werden, die Flächeninanspruchnahme so auf das geplante Baugebiet be-

schränkt wird, die landwirtschaftliche Fläche so in der Bewirtschaftung nicht eingeschränkt wird und die Wendeanlage ein integrierter Bestandteil des Bebauungsplangebietes sein soll. Der optische Gesamteindruck des Baugebietes wird so aufgewertet und es findet eine klare Trennung zwischen der landwirtschaftlichen und wohnbaulichen Nutzung statt. Konflikte zwischen diesen beiden Nutzungen werden so ausgeschlossen.

Ein Ausgleich für den rechnerisch nicht ausgeglichenen „Knickeingriff“ erfolgt durch Anlage eines Ausgleichsknicks auf der gemeindeeigenen Klärteichanlage.

Der weitere erforderliche Ausgleich für den Eingriff in die Natur erfolgt durch Anlage eines Feldgehölzkomplexes auf einer gemeindeeigenen Fläche im Bereich der Klärteichanlage.

Auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde wurden alle Knicks (vorhandene und neue Knicks), als gesetzlich geschützte Biotope nach § 25 LNatSchG dargestellt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Drage für das Gebiet Schulkoppel/westlich der Bebauung an der K 71, Hansch, wurde von der Gemeinde Drage am 16.07.2007 als Satzung beschlossen.

Drage, den 16.04.2014

B. Tiedemann

Gemeinde Drage
- Der Bürgermeister
Bernd Tiedemann
Bürgermeister

